

Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrenner e.V.

Oppenau

Stellungnahme zur Änderung eines Gesetzes über das Branntweinmonopol und von Verbrauchssteuergesetzen - Drucksache 16/913 –

Hier: Änderung des § 72 Branntweinmonopolgesetz

In der Begründung zur Streichung des Teilsatzes „sowie für Kornbranntwein (§101), der von Abfindungsbrennereien hergestellt wird“ im § 72 Branntweinmonopolgesetz wird angeführt, dass der besondere Zuschlag zum Übernahmepreis für Kornalkohol von Abfindungsbrennereien (Kleinbrennereien) durch das vorzeitige Ausscheiden der Deutsche Kornverwertungsgesellschaft (DKV) entfallen ist. Zu dem wird darauf hingewiesen, dass der Zuschlag 1933 zur Gleichstellung der Abfindungsbrennereien (Kleinbrennereien) mit den Kornbrennereien eingeführt worden ist.

Die Begründungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Das Beihilfeverfahren der EU-Kommission gegen die staatliche Stützung von Kornalkohol richtet sich ausschließlich auf die Brennereien, die tatsächlich Kornalkohol über die DKV bzw. über das Branntweinmonopol erzeugt haben. Nachweislich wurde noch nie Kornalkohol aus Abfindungsbrennereien (Kleinbrennereien) über das Branntweinmonopol oder über die DKV verkauft. Aus diesem Grunde gibt es keinen Grund den Zuschlag für Alkohol aus den 5 definierten Getreidesorten zu streichen. Zu dem wurde der Zuschlag für Alkohol aus „mehligen Stoffen“ (Getreide) zur Gleichstellung zu Obstalkohol bezahlt. Schon in alten Kommentaren zum Branntweinmonopolgesetz wurde richtigerweise angemerkt: „mit diesem Zuschlag für Kornbranntwein aus Abfindungsbrennereien ist nicht der Zuschlag für Kornbranntwein aus Verschlussbrennereien zu verwechseln,...“.

Zu dem dürfte es auch nicht zu den angeführten Einsparungen beim Branntweinmonopol kommen, da Abfindungsbrennereien (Kleinbrennereien) die mehliges Stoffe verarbeiten, ebenfalls Obststoffe zu Alkohol destillieren können und dafür den vollen Zuschlag erhalten. Es ist daher davon auszugehen, dass das Einsparungspotenzial gegen Null läuft.

Besonders muss darauf hingewiesen werden, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine wertvolle Kulturlandschaft in Süddeutschland nachhaltig durch Wegfall des Zuschlages gestört wird. Immerhin sind 8.000 landwirtschaftliche Kleinbrennereien mit ihren landwirtschaftlichen Familienbetrieben von dieser Maßnahme betroffen.

Oppenau, den 29.03.2006